

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der  
Gemeinde Büchen  
Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

23.09.2010

05.10.2010

### Beratung:

#### **TOP 9: Haushaltskonsolidierung -Änderung der Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds -Anpassung der Realsteuerhebesätze-**

Die Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds sind durch das Land zum 01.04.2010 wieder geändert worden. Die sich hieraus ergebenden Änderungen betreffen in erster Linie die Hebesätze für die Realsteuern. So müssen die Hebesätze zur Erlangung einer Fehlbetragszuweisung zum 01.01.2011 angepasst werden.

Die Richtlinie fordert von den Gemeinden, dass zum 01.01.2011 folgende Hebesätze für die Realsteuern erhoben werden:

Grundsteuer A	350 v. H.	(bisher 330 v. H.) ab 2013 360 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	(bisher 350 v. H.) ab 2013 380 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	(bisher 350 v. H.) ab 2013 360 v. H.

Diese genannten Hebesätze sind für die Gemeinden Grundvoraussetzung, um einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen zu können. Die Gemeinde Büchen hatte mit der Aufstellung des Haushaltes 2010 den Beschluss gefasst, die Hebesätze auf die zum 01.01.2010 notwendig gültigen Sätze anzupassen. Da die Gemeinde im Haushalt 2010 einen Fehlbetrag von 883.000 € ausweist, wird die Gemeinde im kommenden Jahr einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen müssen, um die Deckungslücke, zumindest zum Teil, schließen zu können. Zudem ist nach bisher vorliegenden Zahlen zum Haushaltserlass 2011 auch im Haushaltsjahr 2011 mit einem ähnlich hohen Fehlbetrag zu rechnen. Von daher erscheint es als angeraten, die Hebesätze auf die o. a. geforderten Mindesthöhen anzupassen.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 daher folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Erhöhung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2011 auf folgende Sätze:

Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H..

Diese Hebesätze sind entsprechend in der zu erlassenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 aufzunehmen und festzusetzen.

im Auftrage